Vertraulich

Bremerhaven, 21.4.2016

Konsultation und Kommentare der Adwen GmbH zum „Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG“ (Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)) im Kontext des EEG Referentenentwurfs 2016 (Referentenentwurf vom 14. April 2016)

<u>Deutsche Offshore Windkraftanlagenhersteller-Perspektive:</u>

Offshore Windenergie trägt im neuen Energiesystem erheblich zur Systemsicherheit bei, und dies mittel- wie langfristig zu günstigeren Kosten als andere Technologien. Damit sich dieses Potential verwirklichen lässt, braucht es über die kommenden Jahrzehnte einen kontinuierlichen und, wie bereits in der Energiewirtschaftlichen Studie vom IWES beschrieben, auch einen ambitionierten Ausbaupfad. Daher sollte die Einführung und Umsetzung von Ausschreibungsmodellen im EEG jeweils technologiespezifische Ansätze verfolgen und den Ausbaupfad entsprechend der Leistungsstärke der Erzeugungsform gewählt werden. Nur so können die Ziele Wettbewerb, Akteursvielfalt sowie Kostensenkung und gleichzeitig die vom Gesetzgeber beschlossenen EE- Ausbauziele realisiert und die Akzeptanz der Bevölkerung (ein starker Ausbau der Windenergie an Land führt vermehrt zu öffentlicher Kritik) aufrecht erhalten werden. Auch die Beschlüsse der Pariser Klimakonferenz 2015 sind hier zu berücksichtigen und entsprechend des Entwicklungstands der Energiesektoren zu fokussieren.
Mit Sorge betrachtet Adwen, Offshore Windkraftanlagen-Hersteller seit 2000 und ansässig in Bremerhaven, vier wesentliche Aspekte des Referentenentwurfs vom 1.März 2016 *(Kommentare kursiv gedruckt)*:

1. **Ausschreibungskapazität – Teil 1 (+ Referentenentwurf EEG-Novelle 2016)**
2. **Ausschreibungszeitpunkt im Übergang (ab 2017) und entsprechend Flächenentwicklung und Netzanschlussverfügbarkeit – Teil 2 & 3**
3. **Die angedachte Prototypenregelung – Teil 5**
4. **Änderung § 17d Energiewirtschaftsgesetz – Teil 6**

Teil 1 - Zu den allgemeinen Bestimmungen
Ein Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See mit dem Zweck, die Nutzung der Windenergie auf See stetig und kosteneffizient auszubauen, sollte Innovation und Wettbewerb nicht ausbremsen.

Die insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 (§1). weichen von der ursprünglichen Planung von 25 GW bis 2030 stark ab und stehen den einleitend erörterten Zielen des Gesetzes entgegen. Eine jährliche Ausbaukapazität unterhalb von 1200 MW gefährdet die Zielsetzung des WindSeeG (§5/7 (4)).
Der Wettbewerb von Seiten der Windenergieanlagenhersteller ist derzeit noch wenig heterogen ausgebildet. Der fehlende Wettbewerb, der durch die geringen

Vertraulich

Ausschreibungsmengen bedingt wird, führt zu einer weiteren Homogenisierung der Industrie sowie zu einer Einschränkung von Exportpotential und Innovationskraft. Dies steht im Gegensatz zum definierten Ziel des Gesetzesentwurfs.

Teil 2 - Zu Fachplanung und Voruntersuchung

§5 (…) (4) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete nach Absatz 1 Nummer 1 sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 so festgelegt, dass Flächen mit einer voraussichtlich installierbaren Leistung von 600 bis 900 Megawatt und von durchschnittlich nicht mehr als 730 Megawatt
1. zu jedem Gebotstermin nach § 17 ausgeschrieben und
2. ab dem Jahr 2025 pro Kalenderjahr in Betrieb genommen werden.
Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See nach Satz 1 Nummer 2 auf dieser Fläche müssen mindestens vier Kalenderjahre liegen. (…)

Die hier erwähnten durchschnittlichen 730 MW (zwischen 600 und 900 MW) liegen weit unter dem benötigten Volumen für Kostenreduzierung, fortschreitende Industrialisierung und Innovation. Hier sollte die Kapazität auf 1200 MW im Jahr angepasst werden und der Zeitraum sollte flexibel sein, um eine Verschiebung der zweiten Auktion von 1460 MW auf März 2018 zu ermöglichen. Dann könnte die erste Auktion im 3-4. Quartal 2017 anstelle von März 2017 umgesetzt werden. So würden frühzeitige Festlegungen auf den derzeitigen Stand der Technik vermieden werden. Auch die erste Flächenentwicklungsplan-Veröffentlichung zum 31. Dezember 2018 kann hiermit nicht in Konflikt kommen. Diese Anpassung ist zuträglich für die Innovationskraft deutscher Hersteller und wirkt der Homogenisierung und damit dem Abbau von Arbeitsplätzen sowie Absenkung von Exportpotential entgegen.

Teil 2 - Abschnitt 2: Voruntersuchung von Flächen
Teil 3 - Abschnitt 2 Ausschreibungen auf voruntersuchten Flächen
Teil 3 - Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte

§ 12 - Zuständigkeit und Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen - (1)Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zuständig für die Voruntersuchung der Flächen.
§ 17 – Ausschreibungsvolumen - Die Bundesnetzagentur schreibt **ab dem Jahr 2020 jährlich zum Gebotstermin 1. September jeweils ein Ausschreibungsvolumen von 600 bis 900 Megawatt aus,** wobei 1. durchschnittlich nicht mehr als 730 Megawatt pro Kalenderjahr ausgeschrieben werden dürfen, 2. das Ausschreibungsvolumen auf die voruntersuchten Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem jeweiligen Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, verteilt wird und (…)

Hier wird davon ausgegangen, dass ein geringes Maß an neuen Stellen für die große Aufgabenerweiterung der Behörde bereitgestellt werden soll, was zu Verzögerungen führen könnte – durch die wesentliche Rolle des BSH nach Inkrafttreten des WindSeeG kann dies im schlimmsten Fall zu einer jährlichen Ausschreibung von 400 MW führen (Voraussetzung für die Ausschreibung ist das Vorhandensein von vorentwickelten Flächen sowie vom Ausbaustand des Netzanschlusses). Hier muss

Vertraulich

die Funktionalität des BSH sichergestellt werden und die minimale Begrenzung auf 1200 MW angehoben werden, um einen Fadenriss vermeiden zu können.

§ 22 – Höchstwert - (1) Der Höchstwert entspricht dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. Dezember 2017, für den im Zuschlagsverfahren nach § 34 ein Zuschlag erteilt wurde.

§ 26 - Ausschreibungen für bestehende Projekte - **(1)Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur zu den Gebotsterminen 1. März 2017 und 1. Dezember 2017** die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen, an denen nur bestehende Projekte teilnehmen können. (…) (+ §29/§30)

Hier ist die Abänderung des Termins für die zweite Ausschreibung von Dezember 2017 auf März 2018 von entscheidender Bedeutung, um der möglichen Homogenisierung entgegen zu wirken, Industrialisierung und Zulieferkette zu stärken und Stellenabbau zu vermeiden bzw. Stellenaufbau zu fördern. Die erste Ausschreibung sollte an Stelle von März 2017 im 3./4. Quartal 2017 umgesetzt werden. § 22 und §26 müssten in diesem Fall angepasst werden.

Teil 5 – Besondere Bestimmungen für Prototypen

§ 68 - Feststellung eines Prototypen - Die Bundesnetzagentur stellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag fest, ob es sich bei der Windenergieanlage auf See um einen Prototyp nach § 3 Nummer 6 handelt. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass **1. es sich um eine der ersten drei Anlagen eines Typs einer Windenergieanlage auf See handelt** und 2. die Windenergieanlage auf See wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweist.

§ 69 - Zahlungsanspruch für Strom aus Prototypen - (1) Für Strom aus Prototypen besteht nach Maßgabe des Absatzes 3 und 4 einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. (2) Der anzulegende Wert für Prototypen nach Absatz 1 entspricht 1. für Prototypen, die **nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb** genommen werden, **dem Höchstwert nach § 33 und 2.** für Prototypen, die **ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach §** (3) **Wenn in einem Kalenderjahr Prototypen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 50 Megawatt in dem Register nach § 3 Nummer 37 des ErneuerbareEnergien-Gesetzes als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Prototypen, durch deren Inbetriebnahme die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt überschritten wird. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Betreiber von Übertragungsnetzen, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind.

Die ersten drei Offshore Windkraftanlagen reichen nicht aus pro Anlagentyp (Nullserie – die ersten 10 Anlagen – alpha ventus pro Anlagentyp 6 OWEAS). 50 MW durchschnittlich für alle Hersteller sind zu wenig – wenn nicht verhandelbar sollte dies als Durchschnittswert und nicht als Deckel gehandhabt werden (Flexibilisieren). Hersteller sind von der Flächenbereitstellung der Betreiber von 2017 bis 2020 abhängig und dies ist so auch weiter vorgesehen. Dies bietet Herstellern wenig Möglichkeit eigene Innovation unabhängig voranzutreiben. Auch ist die Vergütung der Prototypen vor Dezember 2020 nicht behandelt. Das stellt einen Innovationsstopp zwischen 2016 und 2021 dar.

Vertraulich

Teil 6 – Sonstige Bestimmungen
4. Änderung § 17d Energiewirtschaftsgesetz
Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans
(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des OffshoreNetzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu beginnen und die Errichtung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.
(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung spätestens
1. fünf Jahre zur Anbindung von Flächen in der Nordsee oder
2. dreieinhalb Jahre zur Anbindung von Flächen in der Ostsee

Die Beauftragung der Netzanschlusskapazität ab 2021 wird durch die praktische Umsetzung des Netzanschlusses bedingt zum Zeitpunkt des erwarteten Inkrafttretens des Referentenentwurfs bereits zeitkritisch im Hinblick auf den Realisierungszeitpunkt.

Vielen Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme von Adwen zu den geplanten Referentenentwürfen der EEG-Novelle 2016 und des WindSeeG 2016. Selbstverständlich stehen wir als Ansprechpartner im Hinblick auf die anstehende politische Debatte gerne zur Verfügung.